

# NEWSLETTER

## OKTOBER 2017

Autor: Mauro Loosli



Rechtsprechung zum Vertragsrecht

## Zulässige Maximaldauer von Verträgen

Das Bundesgericht hat seine Praxis zur zulässigen Dauer von Verträgen bestätigt und anhand des Beispiels eines seit rund 30 Jahren bestehenden Aktionärsbindungsvertrages präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine übermässige Bindung vorliegt, welche zur Folge hat, dass ein unkündbarer Vertrag zeitlich begrenzt wird und dahinfällt.

In einem Entscheid vom 27. Juni 2017 (4A\_45/2017) befasste sich das Bundesgericht mit der Frage der Wirksamkeit bzw. der zulässigen Dauer eines als „unkündbar auf unbestimmte Zeit“ abgeschlossenen Aktionärsbindungsvertrages (ABV).

Im Jahre 1985 gründeten A. und B. zusammen mit C. die D. AG und schlossen einen ABV ab, welcher unter anderem Bestimmungen über ein gegenseitiges Vorkaufsrecht, den Anspruch auf Einsitznahme in den Verwaltungsrat sowie auf Ausschüttungen der Aktiengesellschaft enthielt. Der Vertrag wurde als unkündbar bezeichnet und es wurde für den Fall einer Verletzung des ABV eine Konventionalstrafe von CHF 40'000 vereinbart. Während bei der Gründung sämtliche Aktionäre im Verwaltungsrat vertreten waren und A. als Geschäftsführer der Gesellschaft amtierte, schied B. Ende 1986 und A. und C. – der 2004 verstarb – per Ende 2001 aus dem Verwaltungsrat aus. Im gleichen Jahr beendete A. auch seine Tätigkeit als Geschäftsführer.

Nachdem 1998 erfolglose Gespräche über eine Anpassung des ABV stattgefunden hatten, kündigte A. 1999 den ABV. Dem widersetzte sich B. und beantragte ab 1999 bis 2014 jeweils an der Generalversammlung seine Wahl in den Verwaltungsrat, ohne jedoch gewählt zu werden. 2013 klagte B. gegen A. und verlangte einerseits die Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 160'000 und andererseits, dass A. zu verpflichten sei, ihn an der nächsten Generalversammlung in den

Verwaltungsrat zu wählen. Diese Rechtsbegehren wurden sowohl vom erstinstanzlichen Gericht als auch vom kantonalen Obergericht geschützt, worauf A. gegen letzteren Entscheid Beschwerde ans Bundesgericht erhob.

Im Rahmen der Prüfung der Rechtswirksamkeit des ABV nach der 1999 erfolgten Kündigung durch A. bestätigte das Bundesgericht zunächst seine neuere Praxis (vgl. BGE 129 III 209), dass ein Vertrag im Falle einer übermässigen, die Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 27 Abs. 2 ZGB verletzenden Bindung („Knebelungsvertrag“) nur dann als nichtig zu betrachten sei, wenn die übermässige Bindung den höchstpersönlichen Kernbereich einer Person betreffe. Dies sei bei ABV regelmässig nicht der Fall, so dass bei einem ABV lediglich ein Recht auf einseitige Vertragsbeendigung bestehe. Im genannten Entscheid offengelassen wurde aber, ob es dazu einer Willenserklärung der anderen Partei bedarf oder ob eine unmittelbare Nichteinhaltung des Vertrages zulässig sei.

Dazu hielt das Bundesgericht zunächst fest, dass es sich bei der Berufung auf Art. 27 ZGB nicht um einen Anwendungsfall der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigen Gründen handelt und definierte den Unterschied wie folgt: Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ergibt sich regelmässig aus einer Veränderung der objektiven Vertragsgrundlagen oder der persönlichen Verhältnisse einer Vertragspartei. Demgegenüber ergibt sich die übermässige Bindung ge-

mäss Art. 27 ZGB vor allem aus der Vertragsgestaltung selbst in Kombination mit der Bindungsdauer.

Dabei präzisierte das Bundesgericht seinen früheren Entscheid, indem es festhielt, dass eine übermässige Bindung weder vom Gericht von Amtes wegen festzustellen noch mittels Kündigung oder gar Klage geltend zu machen sei. Vielmehr stehe der betroffenen Person eine (untechnische) „Einrede“ gegen den Erfüllungsanspruch des Kontrahenten zu, so dass diese gestützt darauf einfach die Vertragserfüllung verweigern könne.

Das Bundesgericht erinnert in seiner Begründung daran, dass Verträge nicht auf ewige Zeit geschlossen werden können und Art. 27 ZGB nicht vor langer Vertragsdauer, sondern nur vor übermässiger Bindung schützt. Sieht ein Vertrag keine Kündigungsmöglichkeit vor, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, in dem das Vertragsverhältnis aufgelöst werden kann. Dabei wird eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit nur dann als übermässig qualifiziert, wenn sie den Verpflichteten der Willkür des anderen ausliefert, seine wirtschaftliche Freiheit aufhebt oder diese in einem Masse einschränkt, dass die Grundlagen der wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob in einem Fall eine übermässige Bindung vorliegt, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Geltendmachung der übermässigen Bindung zu beurteilen. Massgebend ist in diesem Zusammenhang die tatsächliche Freiheitsbeschränkung und wie der Vertrag tatsächlich gehandhabt wurde, was von der Gesamtheit der vom Vertrag geregelten Ge-

genstände, der den Parteien auferlegten Pflichten und deren Dauer abhängt.

Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass in einem ABV eine lange Bindung zulässig ist, wenn die Bindung an die Aktionärserschaft gekoppelt ist und diese zu fairen, nicht erheblich erschwerten Bedingungen aufgegeben werden kann.

Im zu beurteilenden Fall enthielt der ABV einerseits ein Vorhandrecht (Vorkaufsrecht) – wobei ein Vorkaufsrecht als solches auch im Hinblick auf eine Unternehmensnachfolge noch keine übermässige Bindung darstellt – und andererseits eine Pflicht, den ABV auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Da der ABV zudem weitere Bestimmungen umfasste, welche auf eine Beibehaltung der ursprünglichen Kräfteverhältnisse ausgerichtet waren wie die Mitwirkung im Verwaltungsrat und ein nicht veränderbares Verhältnis zwischen den Löhnen und Lohnerhöhungen der Parteien, schloss das Bundesgericht, dass sich die Aktien kaum auf ausgewogene Weise auf mehrere Personen übertragen liessen, was eine Nachfolgeplanung erschwerte und einem Generationenwechsel im Wege stand.

Im vorliegenden Fall beurteilte das Bundesgericht deshalb die Bindung des bereits seit rund 30 Jahren bestehenden ABV insgesamt als übermässig, weil dieser – eine Generation nach dessen Abschluss - die persönliche Gestaltungsfreiheit bei der Nachfolgeplanung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 27 ZGB übermässig beschränkte. Dem trug das Bundesgericht Rechnung, indem der ABV zeitlich begrenzt wurde und mit Wirkung ex nunc (d.h. ab dem Zeitpunkt der übermässigen Bindung) dahinfiel.

## KOMMENTAR

Im Rahmen von Verhandlungen von Aktionärsbindungsverträgen bildet deren zulässige Dauer bzw. die Zulässigkeit einer unbestimmten Dauer regelmässig Gegenstand von Diskussionen.

Angesichts des Risikos, dass sich eine solche Regelung wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte als ungültig erweisen könnte, wird dabei im Interesse der Rechtssicherheit bzw. einer klaren Kündigungsregelung oft postuliert, einen ABV hinsichtlich seiner Dauer z.B. auf 10 Jahre zu beschränken. Dem steht jedoch das Interesse entgegen, die Verhältnisse unter den Aktionären langfristig und wie in den Statuten für die gesamte Dauer der Aktionärserschaft zu regeln und somit namentlich zu verhindern, dass vereinbarte Vorkaufs- und Kaufrechte infolge Kündigung oder Ablauf der festen Vertragsdauer dahinfallen.

Das vorliegende Urteil des Bundesgerichts bringt eine willkommene Präzisierung der anwendbaren Grundsätze, indem es einerseits bestätigt, dass die Vereinbarung einer unbestimmten, an die Aktionärserschaft geknüpfte Vertragsdauer zulässig ist und auch eine übermässig lange Dauer einen Aktionärsbindungsvertrag nicht nichtig macht, und andererseits die Kriterien für die Annahme einer übermässigen Bindung und das Vorgehen für deren Geltendmachung präzisiert.

Diese Grundsätze sind nicht nur auf Aktionärsbindungsverträge, sondern auf alle Arten langfristig ausgelegter Verträge sinngemäss anwendbar.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



**Dr. André Bloch**

Partner

[andre.bloch@suterhowald.ch](mailto:andre.bloch@suterhowald.ch)



**Dr. Mauro Loosli**

Partner

[mauro.loosli@suterhowald.ch](mailto:mauro.loosli@suterhowald.ch)



**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Senior Associate

[sonja.stark@suterhowald.ch](mailto:sonja.stark@suterhowald.ch)

**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

[www.suterhowald.ch](http://www.suterhowald.ch)